



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Schulverwaltungs- und Kulturamt</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0425 Status: öffentlich Datum: 04.06.2018		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
02.05.2018	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr			
07.06.2018	Kreisausschuss			
14.06.2018	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im öffentlichen Personennahverkehr

**Sachverhalt:**

**1. Erarbeitung einer „allgemeinen Vorschrift“**

Der Kreisausschuss hatte in seiner Sitzung am 01.06.2016 zur Vergabe der Busverkehre ab 2019 beschlossen, drei Teilnetze (Linienbündel) Nord, Mitte und Süd um die drei Mittelzentren Bremervörde, Zeven und Rotenburg herum zu bilden. Dabei war bereits vorgesehen, die Teilnetze Nord und Mitte im Rahmen einer Direktvergabe an eine Tochtergesellschaft der staatlich-kommunalen Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser (evb) zu vergeben. Für das Teilnetz Süd wurde ein wettbewerbliches Verfahren über eine sogenannte „allgemeine Vorschrift“ angestrebt.

Der am 20.12.2017 vom Kreistag beschlossene Nahverkehrsplan des Landkreis Rotenburg (Wümme) für die Jahre 2018 bis 2022 bestätigt diese Festlegungen. Allerdings wurde das Teilnetz Süd wegen seiner Größe in drei Unternetze Süd 1 (Sottrum, Rotenburg), Süd 2 (Scheeßel, Fintel) und Süd 3 (Bothel, Visselhövede) aufgeteilt.

Mit der „allgemeinen Vorschrift“ werden die Bustarife im Kreisgebiet festgesetzt und zugleich ein Ausgleichsmechanismus für die drei Linienbündel Süd 1 – 3 geschaffen. Die Busunternehmen, die diese Verkehre ab 01.08.2019 fahren, erhalten damit einen finanziellen Ausgleich, weil der vom Landkreis vorgegebene Tarif (z.B. VBN-Tarif oder ROW-Tarif) für die Unternehmen nicht auskömmlich ist, um ihre Kosten zu decken. Ohne Tarifvorgaben und Ausgleich würden die Unternehmen eigenwirtschaftlich zu deutlich höheren Tarifen fahren. Es wird also die Differenz zwischen dem vorgegebenen „Höchsttarif“ und fiktiven eigenwirtschaftlichen Tarifen ausgeglichen. Diese Differenz bestimmen aber nicht die Unternehmen selbst, sondern der Landkreis über die „allgemeine Vorschrift“. Damit begrenzt er zugleich seine Ausgleichszahlungen für die einzelnen Linienbündel. Zusätzlich findet nach Abschluss des Wirtschaftsjahres eine „Überkompensationskontrolle“ statt, damit die Unternehmen nur ihre tatsächlichen Kosten zzgl. eines definierten angemessenen Gewinns erhalten.

Der Ausgleichsbetrag darf nicht so niedrig angesetzt werden, dass kein Busunternehmen das Linienbündel fahren möchte. Trotz „Überkompensationskontrolle“ sollte er natürlich auch nicht zu hoch liegen. Bewerben sich mehrere Unternehmen auf die Konzession für ein Linienbündel, so gibt die Angebotsqualität den Ausschlag („Genehmigungswettbewerb“). Die Entscheidung trifft die Niedersächsische Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG) als Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung des Nahverkehrsplanes des Landkreises.

Die Ausarbeitung der „allgemeinen Vorschrift“ ist fachlich, juristisch und betriebswirtschaftlich kompliziert, u.a. weil eigene Kalkulationen vorgenommen und Regelungen für spätere Fahrplanänderungen gefunden werden müssen. Die Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen (VNO) hatte deshalb vorgeschlagen, das Büro Rödl & Partner, Hamburg, mit der fachlichen und juristischen Beratung zu beauftragen. Dieses Büro hat u.a. die allgemeinen Vorschriften für die Landkreise Heidekreis, Lüneburg und Stade erarbeitet.

Herr Niemann von Rödl & Partner sowie Vertreter der VNO werden in der Sitzung des Fachausschusses am 02.05.2018 die Grundzüge der späteren „allgemeinen Vorschrift“ vorstellen. Zuvor findet eine Erörterung der Rahmenbedingungen mit den für den Landkreis tätigen Busunternehmen am 20.04.2018 statt. Diese Veranstaltung wurde am 22.05.2018 wiederholt; dazu wurden alle interessierten Busunternehmen über eine öffentliche Bekanntmachung eingeladen. Die ausformulierte allgemeine Vorschrift nebst Anlagen ist beigefügt.

## **2. Notwendige Korrekturen in den Linienbündeln Süd 1 – 3**

Zur Vorbereitung der Neuvergabe der Busverkehre hat das Büro für Verkehrsplanung aus Hamburg in den Jahren 2016 und 2017 unter Beteiligung der Schulen im Landkreis einen Vorschlag für die Optimierung der Buslinien für die Schülerbeförderung unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Nachfrageverteilung erarbeitet. Darauf aufbauend wurde damit begonnen, das zukünftige Busliniennetz ab dem 01.08.2019 zu erarbeiten. Das neue Fahrplanangebot hat seinen Niederschlag im Nahverkehrsplan des Landkreises Rotenburg (Wümme) für die Jahre 2018 bis 2022 gefunden. Für die Teilnetze Süd 1 bis 3 bildet es den Mindeststandard, den die Busunternehmen im Rahmen der allgemeinen Vorschrift erfüllen müssen.

Zum Beschluss des Nahverkehrsplans am 20.12.2017 lagen vor allem in den Teilnetzen Süd 2 und 3 (Linien 869 bis 889 und N87) Linienpläne vor, die im Rahmen der weiteren Entwicklung noch überarbeitet werden mussten. Diese Fahrpläne – auch für das Teilnetz Süd 1 (Linien 851 bis 859, N80, N85) – sind nun auch unter Beteiligung der vorhandenen Verkehrsunternehmen sowie mit Hinweisen von kommunalen Stellen von der VNO auf ihre Umsetzung geprüft worden. Als Ergebnis sind die Fahrplanentwürfe (Anlage 4 zum Nahverkehrsplan, Fahrpläne Teilnetze Süd 1 bis 3, Linien 851-859, 869-889, N80-N87) zu ersetzen. Auch der Netzplan und die Übersicht der Teilnetze Süd 1 bis 3 werden damit aktualisiert. Diese Fahrplanänderungen sollten auch im Text des Nahverkehrsplans entsprechend angepasst werden. Dafür müssen die Maßnahmen 1.2 (Netzoptimierung 2019, Seiten 96-103) und 4.1 (Neugestaltung der Teilnetze, Seiten 123-130) angepasst werden. Die Maßnahme 1.2 ist im Änderungsmodus als Anlage „NVP Maßnahme 1.2“ beigefügt (Änderungen sind rot markiert). Die neuen Seiten 128 bis 130 der Maßnahme 4.1 für die Teilnetze Süd 1 bis 3 sind in der Anlage „NVP Maßnahme 4.1, TN Süd 1-3“ dargestellt.

*Der Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr hat sich in seiner Sitzung am 02.05.2018 mit der Angelegenheit befasst und die Beschlüsse zu 1. einstimmig mit 12 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung und zu 2. einstimmig mit 13 Ja-Stimmen empfohlen.*

*Im Nachgang wurde die Beschlussempfehlung zu Nr. 1 auf Vorschlag der der Kanzlei Rödl & Partner um einen Vorbehalt ergänzt, der eine verbindliche Auskunft der Oberfinanzdirektion Niedersachsen zur Umsatzsteuerfreiheit der Ausgleichsleistungen ermöglichen soll. Diese werde nur erteilt, solange die allgemeine Vorschrift noch nicht verbindlich ist. Der gleichzeitige Beschluss einer Garantie soll den Verkehrsunternehmen ermöglichen, trotzdem zeitnah zu kalkulieren und rechtzeitig Konzessionsanträge für die Zeit ab 01.08.2019 stellen zu können.*

**Beschlussvorschlag:**

1. Die vorliegende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr wird als Satzung unter dem Vorbehalt beschlossen, dass eine bei der Oberfinanzdirektion Niedersachsen beantragte verbindliche Auskunft bestätigt, dass die über die allgemeine Vorschrift zu gewährenden Ausgleichsleistungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Erst dann wird die Satzung formell bekannt gemacht. Für den Fall einer abweichenden Entscheidung der Oberfinanzdirektion garantiert der Landkreis den antragsberechtigten Verkehrsunternehmen, dass die in Anlage 1 Ziffer 1 und 2 zur allgemeinen Vorschrift für die ersten drei Ausgleichsjahre ausgewiesenen Ausgleichsbeträge je Teilnetz den jeweiligen Genehmigungsinhabern zur Verfügung stehen werden und der Ausgleich im Wege einer neu zu beschließenden allgemeinen Vorschrift für die rabattierte Beförderung im Ausbildungsverkehr nach § 7a NNVG und für den allgemeinen Tarifausgleich bei der Anwendung von Höchsttarifen sichergestellt wird
2. Die vorliegenden Anpassungen zum Nahverkehrsplan des Landkreises Rotenburg (Wümme) für die Jahre 2018 bis 2022 (Verkehrsangebot in den Teilnetzen Süd 1 bis 3) werden beschlossen.

Luttmann